

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-855 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 1. Februar 1990

Betrifft
KG Großtaxen, Naturdenkmal "5 Eichen und 1 Roßkastanie"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde widerruft vom Naturdenkmal "fünf Eichen und eine Kastanie" auf Parzelle Nr. 84/1, 85/1, 86/3, alle Katastralgemeinde Großtaxen, die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der einen Kastanie.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aus einem Aktenvermerk vom 6. September 1973, IX-N-31/2, geht hervor, daß die mit Bescheid des Landrates in Waidhofen an der Thaya vom 17. April 1941, Zl. IX-311, neben den fünf Eichen zum Naturdenkmal erklärte Kastanie, welche sich 3-4 m südöstlich der Schloßeinfahrt in Großtaxen befunden hatte, damals wegen Sturmschadens geschlägert werden mußte. Ein formeller Widerruf bzw. eine Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch war damals unterblieben.

Da das geschützte Objekt nicht mehr besteht, war der Widerruf durchzuführen.

Hinsichtlich der fünf Eichen bleibt die Naturdenkmalerklärung aufrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Elisabeth Wita, 1090 Wien, Pulverturm-gasse 8/11
2. Herrn Anton Ulm, 3851 Großtaxen 1
3. die Gemeinde Kautzen, z.Hd. des Herrn Bürgermeister
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz

Der Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dauß

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
am 5. APR. 1990

Für den Bezirkshauptmann
Kroustorf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen/Thaya

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Herrn
Figdor Anton Christian
Heiligenkreuz 9
3454 Herzogenburg

WTW3-N-117/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025

Durchwahl

40285

Datum

16.01.2012

Betrifft

Naturdenkmal "5 Eichen", Einlageblatt Nr. 27; auf den Grundstücken Nr. 85/1, 86/3 und 84/1, KG Großtaxen; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Verordnung des Landesrates Waidhofen an der Thaya vom 17. April 1941, Zl. IX-31, wurde die Baumgruppe - ursprünglich aus 5 Stieleichen und 1 Rosskastanie bestehend - auf den Grundstücken Nr. 85/1, 86/3 und 84/1, KG Großtaxen, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 27 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des Baumes (Eiche) Nr. 1 (laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 85/1, KG Großtaxen, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung

§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Eine der unter Naturdenkmalschutz stehenden fünf Eichen auf Grundstück Nr. 85/1, KG Großtaxen, ist abgestorben und es wurde eine Beurteilung hinsichtlich eines Widerrufs der Naturdenkmaleigenschaft für diesen Baum veranlasst.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.12.2011 ergab auszugsweise:

"Der im beiliegenden Plan mit der Nummer 1 bezeichnete Baum steht auf dem Grundstück 85/1 in der KG Großtaxen auf der „Teichlehne“. Aus dem Akt geht hervor, dass der Baum vor annähernd 10 Jahren durch Blitzschlag stark geschädigt wurde, die Vitalität des Baumes sich in den Folgejahren aber wieder zu stabilisieren schien. Den Erholungserscheinungen folgten jedoch wesentliche Verschlechterungen des Gesundheitszustandes. Laut Aussage von Herrn Ulm hatte der Baum in den letzten Jahren nur noch einen grünen Ast. Letzten Endes brach durch Sturmereignisse die gesamte Krone vom Baum.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war von der ursprünglichen Eiche nur noch ein ca. 7 m hoher Baumstumpfen erhalten.

Aus dem Akt ist der eigentliche Schutzzweck nicht ersichtlich. Es kann jedoch auf Grund der Eigenheiten und Eigenschaften des Naturdenkmales davon ausgegangen werden, dass die einst mächtige Eiche wegen ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild geschützt wurde.

Durch das Absterben des Baumes und dem Zusammenbrechen der Krone sind die Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, nicht mehr gegeben.

Im Bereich der Eiche steht dichter Unterwuchs. Ein kleiner Baum kann sich deshalb auf Grund von Lichtmangel nicht entwickeln.

Es wird daher empfohlen, die Erklärung der Eiche zum Naturdenkmal zu widerrufen und auf die Vorschreibung einer Nachpflanzung zu verzichten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 30.12.2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da durch das Absterben des Baumes und dem Zusammenbrechen der Krone die Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

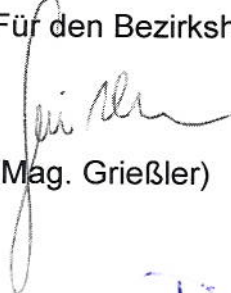
- jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Kautzen
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Thomas Ulm, 3851 Großtaxen 1

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

19. März 2012 Peter

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT WAIDHOFEN a. d. THAYA
3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1
Parteienverkehr Dienstag 8-12 Uhr und 13-15 Uhr
Donnerstag 8-12 Uhr und 13-19 Uhr

9-N-855 Bearbeiter (02842) 25 01 Datum
 Dr. Gruber DW 17 1. Februar 1990

Betrifft
KG Großtaxen, Naturdenkmal "5 Eichen und 1 Roßkastanie"

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya als zuständige Naturschutzbehörde widerruft vom Naturdenkmal "fünf Eichen und eine Kastanie" auf Parzelle Nr. 84/1, 85/1, 86/3, alle Katastralgemeinde Großtaxen, die Naturdenkmalerklärung hinsichtlich der einen Kastanie.

Rechtsgrundlagen

§§ 9 Abs. 8 Z. 1, 13 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Aus einem Aktenvermerk vom 6. September 1973, IX-N-31/2, geht hervor, daß die mit Bescheid des Landrates in Waidhofen an der Thaya vom 17. April 1941, Zl. IX-311, neben den fünf Eichen zum Naturdenkmal erklärte Kastanie, welche sich 3-4 m südöstlich der Schloßeinfahrt in Großtaxen befunden hatte, damals wegen Sturmschadens geschlägert werden mußte. Ein formeller Widerruf bzw. eine Löschung der Ersichtlichmachung im Grundbuch war damals unterblieben.

Da das geschützte Objekt nicht mehr besteht, war der Widerruf durchzuführen.

Hinsichtlich der fünf Eichen bleibt die Naturdenkmalerklärung aufrecht.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

1. Frau Elisabeth Wita, 1090 Wien, Pulverturm-gasse 8/11
2. Herrn Anton Ulm, 3851 Großtaxen 1
3. die Gemeinde Kautzen, z.Hd. des Herrn Bürgermeister
4. die NÖ Umweltanwaltschaft, 1014 Wien
5. das NÖ Gebietsbauamt IV, z.Hd.d. Amtssachverständigen für Naturschutz

Der Bezirkshauptmann
Dr. S t e i n i n g e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung

Dauß

Dieser Bescheid ist rechtskräftig
Zustellung an der Thaya
am 5. APR. 1990

Für den Bezirkshauptmann
Kroustorf

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT Waidhofen/Thaya

Postanschrift: 3830 Waidhofen/Thaya, Aignerstraße 1



Bezirkshauptmannschaft Waidhofen/Thaya, 3830

Herrn
Figdor Anton Christian
Heiligenkreuz 9
3454 Herzogenburg

WTW3-N-117/001

Beilagen

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: umwelt.bhwt@noel.gv.at
Fax 02842/9025-40281 Internet: <http://www.noel.gv.at/bh>
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005 DVR: 0058483

Bezug

Bearbeiter
Pörtl Gabriela

02842 9025
Durchwahl
40285

Datum
16.01.2012

Betrifft

Naturdenkmal "5 Eichen", Einlageblatt Nr. 27; auf den Grundstücken Nr. 85/1, 86/3 und 84/1, KG Großtaxen; Widerruf der Erklärung zum Naturdenkmal gemäß § 12 Abs. 8 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000

Bescheid

Mit Verordnung des Landesrates Waidhofen an der Thaya vom 17. April 1941, Zl. IX-31, wurde die Baumgruppe - ursprünglich aus 5 Stieleichen und 1 Rosskastanie bestehend - auf den Grundstücken Nr. 85/1, 86/3 und 84/1, KG Großtaxen, zum Naturdenkmal erklärt.

Die Eintragung in das Naturdenkmalbuch des Verwaltungsbezirkes Waidhofen an der Thaya ist unter dem Einlageblatt Nr. 27 erfolgt.

Hiezu ergeht folgender

Spruch

Die Erklärung zum Naturdenkmal bezüglich des Baumes (Eiche) Nr. 1 (laut beiliegender Skizze) auf Grundstück Nr. 85/1, KG Großtaxen, wird widerrufen.

Rechtsgrundlagen

für die Sachentscheidung
§§ 12. Abs. 8 und 24 des NÖ Naturschutzgesetzes 2000, LGBl. 5500 i.d.g.F.

Begründung

Eine der unter Naturdenkmalschutz stehenden fünf Eichen auf Grundstück Nr. 85/1, KG Großtaxen, ist abgestorben und es wurde eine Beurteilung hinsichtlich eines Widerrufs der Naturdenkmaleigenschaft für diesen Baum veranlasst.

Das Gutachten des Amtssachverständigen für Naturschutz vom 23.12.2011 ergab auszugsweise:

"Der im beiliegenden Plan mit der Nummer 1 bezeichnete Baum steht auf dem Grundstück 85/1 in der KG Großtaxen auf der „Teichlehne“. Aus dem Akt geht hervor, dass der Baum vor annähernd 10 Jahren durch Blitzschlag stark geschädigt wurde, die Vitalität des Baumes sich in den Folgejahren aber wieder zu stabilisieren schien. Den Erholungserscheinungen folgten jedoch wesentliche Verschlechterungen des Gesundheitszustandes. Laut Aussage von Herrn Ulm hatte der Baum in den letzten Jahren nur noch einen grünen Ast. Letzten Endes brach durch Sturmereignisse die gesamte Krone vom Baum.

Zum Zeitpunkt der Besichtigung war von der ursprünglichen Eiche nur noch ein ca. 7 m hoher Baumstumpfen erhalten.

Aus dem Akt ist der eigentliche Schutzzweck nicht ersichtlich. Es kann jedoch auf Grund der Eigenheiten und Eigenschaften des Naturdenkmales davon ausgegangen werden, dass die einst mächtige Eiche wegen ihrer Auswirkungen auf das Landschaftsbild geschützt wurde.

Durch das Absterben des Baumes und dem Zusammenbrechen der Krone sind die Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, nicht mehr gegeben.

Im Bereich der Eiche steht dichter Unterwuchs. Ein kleiner Baum kann sich deshalb auf Grund von Lichtmangel nicht entwickeln.

Es wird daher empfohlen, die Erklärung der Eiche zum Naturdenkmal zu widerrufen und auf die Vorschreibung einer Nachpflanzung zu verzichten."

Dieses Gutachten wurde den Parteien mit Schreiben vom 30.12.2011 nachweislich zur Kenntnis gebracht.

Da durch das Absterben des Baumes und dem Zusammenbrechen der Krone die Eigenschaften, die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, nicht mehr gegeben sind, war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muss sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in

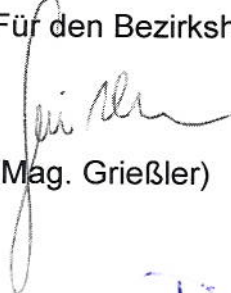
- jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Bezirkshauptmannschaft Waidhofen an der Thaya eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat),
 - einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
 - eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Gebühr für die Berufung beträgt € 14,30

Ergeht weiters an

1. die Marktgemeinde Kautzen
2. die NÖ Umweltanwaltschaft, 3109 St. Pölten, Wienerstraße 54
3. Herrn Thomas Ulm, 3851 Großtaxen 1

Für den Bezirkshauptmann


(Mag. Grießler)

Dieser Bescheid ist
rechtskräftig.

19. März 2012 Peter J.